



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein 1955 Rohrbach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64372 Ober-Ramstadt/ Rohrbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT UND NEUTRALITÄT

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Abweichend von Abs. (3) kann der Vorstand beschließen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag des Vorstands für den Verein tätigen Personen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Höchstsätze nach den maßgeblichen Steuer- und Abgabegesetzen auszuführen (§3 Nr. 26a EStG). Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung schließt die Einzelabrechnung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Auslagen aus.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (8) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder eine Ausschuss- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die sportlich-kulturelle Betreuung der Mitglieder.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Durchführung und Überwachung von Trainings und Übungseinheiten sowie Aufstellung und Betreuung von Mannschaften und Übungsgruppen.
 - Aus- und Fortbildung von Sportlern und Betreuern.
 - Schulung von Sportlern und Sportlerinnen im Junioren- und Seniorenbereich.
 - Förderung des Freizeit- und Breitensports.
 - Sicherung eines ordnungsgemäßen Übungsbetriebs.
 - Pflege und Förderung des Ehrenamtes.
 - Durch- und Umsetzung des Dopingverbotes, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
 - Planung und Durchführung von sportlich-kulturellen Veranstaltungen

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in den Verein wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Mitglied darf jede Person werden, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.



- (7) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.
- (8) Eine Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben, auf Vorschlag, durch Vorstandsbeschluss verliehen werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung, sofern
 - vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten vorliegt,
 - Vergehen gegen Vereinsbeschlüsse vorliegen,
 - der Vereinsbeitrag nicht in voller Höhe über einen Zeitraum von sechs Monaten gezahlt wurde,
 - Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterstellt werden.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Verein schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- (5) Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses ist binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung (gilt auch für Ehrenmitglieder). Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen bzw. ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren und Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (3) Jede ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zu einem einfachen Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand auf Anforderung Auskünfte ordnungs-, frist- und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung Ihres Stimmrechts teilzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch den Vorstand in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen nur Auskünfte über Verfahrensfragen erteilt werden.
- (8) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Jedes aktive Mitglied ist zum Tragen der vom Verein vorgeschriebenen Sportkleidung verpflichtet. Über die Sportkleidung entscheidet der Vorstand.
- (10) Die von den Mannschaften und Vereinsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Vereinsvertreter bei Veranstaltungen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Gremien mit besonderen Ausgaben, geschaffen werden.



- (3) Eine Auflistung der einzelnen Ausschüsse und Gremien mit Nennung des verantwortlichen Vertreters, Beschreibung der Rechten und Pflichten sowie der Dauer der Aufgabe des Ausschusses bzw. Gremiums ist den Vorstandsprotokollen beizulegen. Vorstandsprotokolle sind auf Anfrage beim Schriftführer einzusehen.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (seinem Stellvertreter)
 - dem Schriftführer
 - dem Rechner
 - dem Jugendleiter
 - dem Kultur- und Pressewart
 - dem Abteilungsleiter Fußball
 - dem Abteilungsleiter Gymnastik
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Rechner. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Mitglieder mit Doppelfunktionen haben nur eine Stimme.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (10) Die Vertreter der Abteilungen werden von den einzelnen Abteilungen entsandt und nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie alleine kann entscheiden über:
- (1) Entlastung des Vorstandes
 - (2) Wahl der Kassenprüfer
 - (3) Wahl des Vorstandes (außer Vertreter der Abteilungen)
 - (4) Satzungsänderungen
 - (5) Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft jährlich zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis 31. März des folgenden Jahres mit einem Vorlauf von zwei Wochen die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung ein.
- (3) Termin und Versammlungsort werden durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt bis zwei Tage vor dem Mitgliederversammlungstermin schriftlich Anträge beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung (Einladung) hinzuweisen. Weitere Anträge oder Dringlichkeitsanträge sind nach diesem Termin nicht mehr möglich.



- (5) Die endgültige Tagesordnung wird am Veranstaltungstermin bekannt gegeben.
- (6) Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (9) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.
- (12) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (13) Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen durch Aushang am „schwarzen Brett“ im Vereinsheim des Sportvereins 1955 Rohrbach e.V., Außerhalb 3, 64372 Ober-Ramstadt (Rohrbach).
- (14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich und werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand mit einer zweiwöchigen Frist einberufen.

§ 10 KASSENGESCHÄFTE

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Kassenprüfer mit der Prüfung des Kassenbuchs.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu kontrollieren.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung den Kassenprüfern keine weiteren Aufgaben oder Rechte zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungsbelege des Vereins, machen eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einblick in den Jahresabschluss aber nicht in das Kassenbuch oder die Belege.
- (5) Bei Zweifeln an der Kassenführung kann jedes Mitglied dies den Kassenprüfern mitteilen. Die Kassenprüfer können nun abwägen, ob sie die Kassen prüfen und dem Mitglied das Ergebnis, jedoch ohne Einzelheiten, mitteilen.
- (6) Festgestellte Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.
- (7) Die Kassenprüfer erstatten an der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über die Führung der Kassengeschäfte als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 11 VERTRETUNGSBEFUGNIS

Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 600,00 (im Einzelfall) kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine vertreten. Höhere Beträge können durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand mit Zustimmung des Gesamtvorstands getätigt werden. Über die Entscheidungen wird schriftlich Protokoll geführt.

§ 12 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Vorstandssitzung wird vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches nach Durchsicht des Sitzungsleiters an alle Vorstandsmitglieder zur Kenntnisnahme versendet wird. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet.
- (2) Über jede Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer ein schriftliches Protokoll angefertigt.



- (3) Protokolle der Ausschuss- und Gremiensitzungen sowie von den Abteilungssitzungen müssen dem Schriftführer zur nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme und zur Vervollständigung seiner Jahresunterlagen eingereicht werden.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung kann nur einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ober-Ramstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen können ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Mit der Einberufung ist den Mitgliedern die aktuelle Fassung sowie die geänderte Fassung zur Durchsicht und Prüfung zu veröffentlichen.
- (3) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Satzungsänderungen auf Vorschlag oder Verlangen zuständiger Behörden können auch vom Vorstand vorgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit den beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt (Rohrbach), den 19.03.2022